

# **DAfA-Empfehlung**

## **Regelungen für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen**

# 1. Regelungen

Derzeit existieren in Deutschland folgende Regelungen, die Anforderungen an die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen stellen:

## **Technische Baubestimmungen**

In den Technischen Baubestimmungen der Länder ist geregelt, in welchen Gebäuden Aufzüge eingebaut werden müssen. Die Anforderungen an die Zugänglichkeit durch behinderte Personen sind speziell in den Landesbauordnungen festgelegt. Die Musterbauordnung von 2002, die in den meisten Bundesländern umgesetzt ist, fordert in § 39, dass in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 13 m Aufzüge in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen und mindestens ein Aufzug u. a. Rollstühle aufnehmen können muss.

§ 50 legt die Anforderungen für barrierefreies Bauen fest, wonach in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen mindestens die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Darüber hinaus müssen Gebäudeteile in öffentlich zugängliche Einrichtungen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, für Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreichbar sein.

Diese sehr allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Ausführung der Aufzüge können für § 39 und § 50 unterschiedlich ausgelegt werden. Nach § 39 kann es als ausreichend betrachtet werden, wenn der Aufzug über die Ausrüstungen verfügt, die für einen Benutzer im Rollstuhl erforderlich sind (z. B. Größe Fahrkorb und Türbreite). Dagegen müsste der Aufzug nach § 50 auch für Benutzer mit anderen Behinderungen ausgeführt sein und damit alle Anforderungen an einen behindertengerechten Aufzug erfüllen.

Als technische Ausführungsregel für barrierefreies Bauen ist in den meisten Technischen Baubestimmungen der Länder noch auf die DIN 18024/25 hingewiesen.

## **DIN 18024/25**

Die DIN 18024/25 sind noch immer die gültigen Regelungen für barrierefreies Bauen und Wohnen. Es ist in nächster Zeit geplant, diese beiden Normen in die neue Norm DIN 18030 zu übernehmen.

## **E DIN 18040-1**

Im Entwurf der E DIN 18040-1 ist seit längerer Zeit vorgesehen, hinsichtlich der Aufzüge nur noch auf die DIN EN 81-70 hinzuweisen und eine Fahrkorbgröße von mindestens dem Typ 2 (630 kg) sowie eine Türbreite von mindestens 900 mm zu fordern. Alle anderen Anforderungen müssen dann der DIN EN 81-70 entsprechen.

## **DIN EN 81-70**

Die DIN EN 81-70 ist im Dezember 2003 erschienen und kann seitdem als Stand der Technik für die behindertengerechte Ausführung eines Aufzugs in Europa betrachtet werden. In einer Änderung A1 wurde 2004 ein formaler Fehler im Anhang ZA korrigiert, womit die Norm mittlerweile als harmonisierte Norm unter der Aufzugsrichtlinie bekannt gegeben wurde. Das DIN hat im September 2005 eine konsolidierte Fassung der DIN EN 81-70 veröffentlicht, in der die Änderung A1 eingearbeitet ist.

Im nationalen Vorwort der DIN EN 81-70 ist darauf hingewiesen, dass Festlegungen für Aufzüge aus der DIN 18024/25 in diese Norm übernommen sind. Dies bedeutet, dass die Anforderungen an Aufzüge in der DIN 18024/25 durch die DIN EN 81-70 abgelöst wurden und damit die geplanten Änderungen durch die DIN 18030 vorweggenommen sind. Grundsätzlich haben Europäische Regelungen Vorrang vor nationalen Regelungen, die nach einer festgelegten Übergangszeit zurückgezogen werden müssen. Da ein Zurückziehen der DIN 18024/25 aufgrund der Abdeckung auch anderer Bereiche außer Aufzüge derzeit nicht möglich ist, wurde der Ersatzvermerk in das nationale Vorwort der DIN EN 81-70 aufgenommen.

Solange jedoch die DIN 18040-1 noch nicht verabschiedet und veröffentlicht ist und damit die Mindestgröße des Fahrkorbs und die Mindestbreite der Türen festgelegt sind, ergeben sich für diese Mindestanforderungen eine Grauzone. Da jedoch in der E DIN 18040-1 die gleichen Mindestanforderungen vorgesehen sind, wie sie auch in der DIN 18024/25 enthalten waren, können diese Werte sinngemäß in der Zwischenzeit bis zur Veröffentlichung der DIN 18040-1 weiter verwendet werden.

## **2. Praktische Anwendung der Regelungen**

Im Rahmen der o. g. Regelungen können 3 verschiedene Arten von Aufzügen für die Benutzung durch Personen mit Behinderungen definiert werden:

### **Behindertengerechter Aufzug**

Dieser Aufzug muss dann eingesetzt werden, wenn die Technischen Baubestimmungen der Länder einen barrierefreien Zugang mittels eines Aufzugs verlangen. Der Aufzug muss in allen Punkten den Mindestanforderungen der E DIN 18040-1 sowie der DIN EN 81-70 entsprechen. Für Wohnhäuser könnte überlegt werden, ob im Einzelfall auf bestimmte Funktionen verzichtet werden kann (z. B. Sprachansage), die vielleicht nie benötigt werden und im Bedarfsfall einfach nachgerüstet werden könnten.

In öffentlichen Gebäuden muss der Aufzug generell in allen Punkten der EN 81-70 entsprechen. In besonderen Gebäuden wie etwa speziellen Heimen für Behinderte muss bei der Planung des Aufzugs darüber hinaus abgestimmt werden, ob der Aufzug mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden sollte (z. B. Kommunikationshilfe nach 5.4.4.3 c) und weitere Einrichtungen nach Anhang G).

Ein Weglassen oder Hinzufügen einzelner Elemente muss im Gespräch zwischen Montagebetrieb und Bauherrn im Hinblick auf die zu erwartende bestimmungsgemäße Nutzung abgestimmt werden.

### **Rollstuhlgerechter Aufzug**

Wenn die Technischen Baubestimmungen nur fordern, dass der Aufzug für die Benutzung mit Rollstühlen geeignet sein muss, kann auf einige Ausstattungsdetails nach DIN EN 81-70 verzichtet werden. Er sollte jedoch mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Fahrkorbgröße Typ 2
- Türbreite 900 mm
- Haltegenauigkeit
- Türüberwachung mit z. B. durch Lichtgitter
- Handlauf im Fahrkorb
- Spiegel an Rückwand
- Verlängerte Offenhaltezeit der Türen
- Anordnung der Befehlsgeber und Anzeigen

### **Aufzug für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (bedingt behindertengerechter Aufzug)**

Es empfiehlt sich, grundsätzlich alle Aufzüge für die Benutzung durch Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit auszuführen. Eine Einschränkung in der Beweglichkeit kann nahezu alle Benutzer eines Aufzugs betreffen, die im Alter, durch Gebrechen oder Krankheiten dauerhaft oder auch nur temporär in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dieser Aufzug sollte weitgehend den Mindestanforderungen des rollstuhlgerechten Aufzugs entsprechen. In besonderen Fällen könnte jedoch bei beschränkten Schachtabmessungen auch ein kleinerer Fahrkorb (Typ 1) mit einer Türbreite 800 mm eingesetzt werden, der ebenfalls noch mit vielen Rollstuhltypen benutzt werden kann.